



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Achtundzwanzigste ordentliche Tagung

Genf, 9. November 1994

BERICHT UEBER DEN FORTGANG DER ARBEITEN
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSESVom Verbandsbüro erstelltes DokumentAllgemeines

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als der "Ausschuss" bezeichnet) hielt seit der siebenundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung eine einzige Tagung, seine vierunddreissigste, am 7. und 8. November 1994 ab.
2. Der Ausschuss widmete seine Tagung folgenden Fragen:
 - i) Mustergesetz über Sortenschutz;
 - ii) Klassenliste für Zwecke der Bezeichnung von Sorten;
 - iii) Uebereinkommen über TRIPS und Sortenschutz;
 - iv) zentrale CD-ROM-Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen.

Mustergesetz über Sortenschutz

3. Der Ausschuss unternahm eine erste Lesung eines vom Verbandsbüro erstellten Entwurfs für ein Mustergesetz. Der Entwurf hatte die Form eines vollständigen Gesetzes, das alle Bestimmungen abdeckte, die in einem nationalen Gesetz enthalten sein können, obwohl das Mustergesetz im wesentlichen als Leitlinie für solche Staaten dienen sollte, die ein Sortenschutzgesetz einführen wollen. Entsprechend den Vorstellungen des Verbandsbüros sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Kommentar erstellt werden mit Angaben über die unentbehrlichen

Bestimmungen und gegebenenfalls mit einer Darstellung von Alternativen für die eine oder andere Bestimmung sowie einer Beschreibung der Umstände, unter denen eine bestimmte Alternative vorzuziehen sei.

4. Alle Delegationen, die sich zu Wort gemeldet haben, beglückwünschten das Verbandsbüro zu der tiefgreifenden Arbeit, die es geleistet hatte. Der Ausschuss war jedoch mit dem vorgeschlagenen Inhalt nicht einverstanden. Er bevorzugte vielmehr ein Muster mit "Kernbestimmungen", die in jedem nationalen Gesetz enthalten sein müssen, das heisst, solche Bestimmungen, die von dem UPOV-Uebereinkommen verlangt werden oder sonstwie unentbehrlich sind. Mit Bezug auf die anderen Bestimmungen wurden folgende Vorschläge gemacht: i) ersatzlose Streichung einiger Bestimmungen; ii) Benützung dieser Bestimmungen als Grundlage für eine "Prüfliste"; iii) Aufnahme von Bezugnahmen zu diesen Bestimmungen in den Kommentar; iv) Erstellung eines Kompendiums von Musterbestimmungen.

5. Bezüglich der künftigen Arbeiten über diese Frage wurde beschlossen, dass das Verbandsbüro einen überarbeiteten Entwurf im Hinblick auf dessen Prüfung Ende Februar 1995 durch eine Sachverständigengruppe (die vom Verbandsbüro einberufen werden sollte) erstellen sollte. Der überarbeitete Entwurf soll danach vom Ausschuss auf seiner nächsten Tagung geprüft werden.

Klassenliste für Zwecke der Bezeichnung von Sorten

6. Nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 4 der Akte von 1991 des Uebereinkommens (inhaltlich identisch mit Artikel 13 Absatz 2 Satz 4 der Akte von 1978) muss sich die Sortenbezeichnung

"... insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet."

7. Der Begriff "Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art" wurde zwecks Harmonisierung im Rahmen der UPOV Gegenstand folgender Auslegung (Anleitung 9 der vom Rat im Oktober 1978 angenommenen und im Oktober 1991 geänderten UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen - Dokument INF/12 Rev.2.):

"Für die Anwendung des vierten Satzes von Artikel 13 Absatz 2 des Uebereinkommens werden alle taxonomischen Einheiten der gleichen botanischen Gattung oder diejenigen taxonomischen Einheiten, die in der Anlage I zu diesen Empfehlungen jeweils in einer Klasse zusammengefasst sind, als verwandt angesehen."

8. Zur Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer Ueberprüfung der Klassenliste wurden unterschiedliche Meinungen geäussert, aus denen sich folgendes ergeben könnte:

i) In bezug auf die bestehenden Klassen sollte man zuerst praktische Kenntnisse aus der Benützung der vorgeschlagenen zentralen CD-ROM-Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen sammeln;

ii) In bezug auf die etwaigen neuen Klassen (die sich insbesondere aus der Tatsache ergeben könnten, dass der Schutz mehr und mehr auf das gesamte Pflanzenreich erstreckt wird) sollte die Frage zuerst an den Technischen Ausschuss und durch ihn an die Technischen Arbeitsgruppen weitergeleitet werden;

iii) Aufgrund der gesammelten Kenntnisse sollte dann entschieden werden, ob die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses und des Technischen Ausschusses im Herbst 1996 notwendig ist.

9. Die Delegation Frankreichs, unterstützt durch die Delegationen Schwedens und der Schweiz, unterstrich die Notwendigkeit einer grundlegenden Prüfung der Rolle der Sortenbezeichnung insbesondere im Lichte der Tatsache, dass die in Genbanken aufbewahrten Sortenmuster auf langer Frist genau identifizierbar sein müssen.

Uebereinkommen über TRIPS und Sortenschutz

10. Die Schlussakte, welche die Ergebnisse der - unter den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) geführten - Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde umfasst, wurde am 15. April 1994 in Marrakesch angenommen. Sie enthält:

i) ein Uebereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation ("WTO-Uebereinkommen"); und

ii) ein Uebereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ("Uebereinkommen über TRIPS").

11. Abschnitt 5 des Uebereinkommens über TRIPS bezieht sich auf Patente. Dessen Artikel 27 sieht folgendes vor:

i) Nach Absatz 1 sind "Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erhältlich ... sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren ..."

ii) Nach Absatz 3 können

"Die Mitglieder [der WTO] von der Patentierbarkeit auch ausschliessen:

a) ...

b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Uebereinkommens überprüft."

12. Der Ausschuss wurde gebeten, eine Reihe von Fragen über die Beziehungen zwischen dem UPOV-Uebereinkommen und dem Uebereinkommen über TRIPS sowie über die Politik für die Beziehungen mit dem GATT-Sekretariat und dem Vorbereitenden Ausschuss für die WTO zu prüfen.

13. Die Diskussionen führten zu folgenden Schlussfolgerungen:

i) Der Sortenschutz werde im allgemeinen als eine Form des geistigen Eigentums angesehen;

ii) Der Sortenschutz aufgrund des UPOV-Uebereinkommens (sei er durch ein besonderes Schutzrecht oder ein Patent zuerkannt) bilde einen wirksamen sui generis Schutz;

iii) Die UPOV sei nicht in der Lage, einseitig zu bestimmen, ob der Sortenschutz nach dem UPOV-Uebereinkommen unter das Uebereinkommen über TRIPS falle;

iv) In einer Reihe von Verbandsstaaten prüfe man noch die Lage; in anderen sei man zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen;

v) Das Verbandsbüro unterhalte bereits inoffizielle Kontakte mit dem GATT-Sekretariat (und das GATT habe Beobachterstatus auf den Tagungen des Rates der UPOV);

vi) Bezüglich der in Nummern i bis iv oben erwähnten Fragen solle das Verbandsbüro eine vorsichtige, auf inoffizielle Kontakte gründende Haltung einnehmen;

vii) Es sei zu prüfen, ob die UPOV und die WIPO abgestimmte Positionen einnehmen könnten.

Zentrale CD-ROM-Datenbank für Sortenschutz und verwandte Fragen

14. Zwei Sachverständige der WIPO führten den ersten CD-ROM-Prototyp (eine CD-WORM (eine WORM: "Write once, read many" im Format einer CD-ROM)) vor, der anhand der Daten aus sechs Staaten erstellt wurde; sie beantworteten auch Fragen technischer Natur.

15. Zwei Delegationen berichteten über die Schlussfolgerungen der Sachverständigen, die den Prototyp geprüft hatten: die Delegation des Vereinigten Königreichs sagte, das Produkt sei ausgezeichnet, während die Delegation Spaniens einige technische Bemerkungen zweitrangiger Bedeutung ankündigte.

16. Der Ausschuss nahm den Zeitplan für die künftige Aktion zur Kenntnis; diesem Kalender entsprechend soll der Rat die endgültigen Entscheidungen über die Produktion regelmässiger CD-ROM auf seiner nächsten ordentlichen Tagung im Oktober 1995 treffen.

17. Der Rat wird gebeten, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen.

[Ende des Dokuments]